

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Grossaffoltern

Die Burgergemeindeversammlung Grossaffoltern,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 Buchstabe d des Organisationsreglements der Burgergemeinde Grossaffoltern

auf Antrag des Burgerrats,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. Ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. die Person ist Ehegatte einer Bürgerin oder eines Burgers, lebt in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Bürgerin oder einem Bürger, oder ist ein in gerader Linie verwandtes Kind oder Grosskind einer Bürgerin oder eines Burgers.

²Das Bürgerrecht der Bezugsperson gemäss Absatz 1 Buchstabe b muss bei Geburt bestanden haben. Ein nachträglicher Verlust des Bürgerrechts ist unerheblich.¹

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 9 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 12 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.²

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 10 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 12 vorliegen.

²Ein unvollständiges Einbürgerungsgesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 11 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 12 ¹Gesuchstellende haben dem Einbürgerungsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;

²Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

¹ Gemäss Änderungen vom 27.11.2019

² Gemäss Änderungen vom 27.11.2019

Prüfung

Art. 13 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 14 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Einbürgerungsgesuch im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Einbürgerungsgesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Einbürgerungsgesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 15 Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Organisationsreglement (OGR) der Burgergemeinde. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches

Art. 16 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Einbürgerungsgesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen³ sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³ Kommunale Gebühren im Rahmen dieses Reglements beziehen sich auf Gebühren der Burgergemeinde

Gebühren

Art. 17 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Umtriebsentschädigung. Diese beträgt für Ehepaare und eingetragene Partner gemeinsam Fr. 700.00 und für Einzelpersonen Fr. 500.00 zuzüglich anfallende kommunale und kantonale Gebühren.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

³Minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 18 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 19 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 20 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Archivierung

Art. 21 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Burgergemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Burgergemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 22 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. In den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. Mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss der Burgerversammlung, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 28. November 2018 beschlossen worden und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 24 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

Publikation des Reglements:
Anzeiger Aarberg vom 08.03.2019

Im Namen der Burgergemeinde Grossaffoltern

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

s. Originalunterschrift
auf Reglement per 1.1.2019

s. Originalunterschrift
auf Reglement per 1.1.2019

Jürg Friederich

Ursula Marti

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Grossaffoltern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 28. November 2018 ab 28. Oktober 2018 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Änderungen 2020

Gemäss Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2019 treten die Änderungen der Artikel 8, 9, 12 und 16 per 1.1.2020 in Kraft.

Publikation der Änderungen:

.....

Im Namen der Bürgergemeinde Grossaffoltern

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

Peter Baumgartner

Ursula Marti